

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Dillinger Tor"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Dillinger Tor" vom 15. November 1964 wird wie folgt geändert:

1. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

"§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

Für die Grundstücke Flst.Nr. 2427/6, 2427/3 und 2427/7 Gemarkung Lauingen wird die Firstrichtung der Hauptgebäude nicht zwingend festgesetzt."

2. § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

"§ 7

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

E + D	(Einfamilienwohnhaus)	45° bis 52°
E + 1	(Zweigeschossiges Wohnhaus)	28° bis 32°

Für die Grundstücke Flst.Nr. 2427/6, 2427/3 und 2427/7 Gemarkung Lauingen wird eine Dachneigung von 15° bis 35° festgesetzt. Zeltdachähnliche Dachformen sind auf diesen Grundstücken zugelassen."

3. § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

" § 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zugelassen. Die Länge der Dachaufbauten darf jedoch nicht mehr als 50 % der Trauflänge betragen.